

Planzeitraumes laufend jeweils für eine Verkaufsstelle, Gaststätte oder sonstige Betriebsstätte (nachstehend Verkaufsstelle genannt) abgeschlossen. Der Vertragsabschluß hat in dem gemäß § 4 Absätzen 1 und 2 bezeichneten Umfang zu erfolgen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die durch Verkaufsstellenverträge vereinbarten Erzeugnisse in einwandfreier Qualität und zu den vereinbarten Terminen in die Verkaufsstelle* oder entsprechend dem Wunsch des Verkaufsstellenleiters in das Handlager der Verkaufsstelle zu liefern. Bei ungünstiger Lage oder ungünstigem Zugang zum Handlager sind zwischen den Betrieben Vereinbarungen über die notwendigen Verbesserungen zu schließen, die auch erforderliche Zwischenlösungen zu enthalten haben.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die vereinbarten Erzeugnisse abzunehmen und zu bezahlen.

§ 13

Ermächtigung zum Vertragsabschluß

Die Leiter der Verkaufsstellen sowie die Verkäufer des Lieferers sind zum Abschluß der Verkaufsstellenverträge und zur Abgabe der bei der Durchführung der Verkaufsstellenverträge erforderlichen Erklärungen ermächtigt. Bei den Waren- und Kaufhäusern bestimmen deren Leiter die zum Abschluß der Verkaufsstellenverträge Ermächtigten. Der Vertreter des Verkaufsstellenleiters hat im Falle der Verhinderung des Verkaufsstellenleiters dessen Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die sich aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ergeben.

§ 14

Vertragsabschlußverfahren

(1) Beim Abschluß von Verkaufsstellenverträgen sind, soweit er in der Verkaufsstelle mit Vertretern des Großhandels oder im Musterraum oder Stützpunkt des Großhandels erfolgt, nachstehende Grundsätze zu beachten:

- a) Der Verkaufsstellenleiter bereitet für jeden Einkauf zusammen mit dem Kollektiv seiner Mitarbeiter die Bestellung schriftlich vor. Den HO-Beirat und den Verkaufsstellenausschüssen des Konsums ist die Möglichkeit zu geben, hierbei mitzuwirken. Eine Durchschrift ist dem Verkäufer des Großhandels vor Beginn des Einkaufs auf dessen Verlangen zu übergeben oder vorzulegen.
- b) An Hand der vorbereiteten Bestellung fordert der Verkaufsstellenleiter vom Großhandel den Abschluß von Verkaufsstellenverträgen.
- c) Der Großhandel unterrichtet den Verkaufsstellenleiter über sein gegenwärtiges tatsächliches Warenangebot.
- d) Unter Berücksichtigung der Forderungen des Verkaufsstellenleiters (Buchst. b) und des tatsächlichen Warenangebotes (Buchst. c) erfolgt der Vertragsabschluß durch die Aufgabe und Annahme der Bestellung durch beiderseitige Unterzeichnung des Bestellzettels.
- e) Auf dem Bestellzettel oder einem gesonderten Fehlzettel werden diejenigen Sorten der Sortimentsliste vermerkt, zu denen der Lieferer keine Erzeugnisse entsprechend den Anforderungen der Sortimentsliste anbieten konnte.

(2) Die Betriebe können Besonderheiten des Vertragsabschlußverfahrens durch schriftliche Vereinbarung regeln. Abweichungen von den Grundsätzen gemäß Abs. 1 sind dabei nur zulässig, wenn sie auf Grund der betrieblichen oder warenmäßigen Besonderheiten erforderlich sind.

(3) Die Verkäufer sowie andere Mitarbeiter des Lieferers sind berechtigt, in den Verkaufsstellen des Bestellers zu kontrollieren, ob die Erzeugnisse der Sortimentslisten vorhanden sind. Vertreter der betrieblichen Verwaltung des Bestellers sind verpflichtet, an diesen Kontrollen teilzunehmen. Sind die in der Sortimentsliste der Verkaufsstelle bezeichneten Artikel in der Verkaufsstelle nicht vorhanden und bietet der Großhandel entsprechende Waren an, so ist ein Fehlzettel auszustellen, wenn sie nicht bestellt werden.

(4) Die Verkaufsstellenleiter sowie andere Mitarbeiter des Bestellers sind berechtigt, beim Lieferer zu kontrollieren, ob dieser den Verkaufsstellenleitern alle bei ihm vorhandenen Konsumgüter pflichtgemäß anbietet.

(5) Die Mitglieder der Volksvertretungen, ihrer Aktivs, die HO-Beiräte oder die Verkaufsstellenausschüsse des Konsums sowie die Arbeiterkontrolle sind bei der Teilnahme an den Prüfungen gemäß Absätzen 3 und 4 durch die Mitarbeiter der Betriebe zu unterstützen.

(6) Fehlzettel gemäß Abs. 1 Buchst. e und Abs. 3 sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

§ 15

Form des Vertrages

(1) Der Vertragsabschluß kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Betriebe können die Form des Vertragsabschlusses durch Vereinbarung festlegen.

(2) Die Vertragsformulare (Bestellzettel) hat der Lieferer den Verkaufsstellenleitern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Rücktritt vom Vertrag

(1) Erfolgt die Lieferung nicht zu dem vereinbarten oder sich aus dem Touren- oder Versandplan ergebenden Liefertermin, so kann der Verkaufsstellenleiter hinsichtlich des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes zurücktreten. Er kann mit dem Lieferer schriftlich vereinbaren, daß der Rücktritt ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung als erfolgt gilt, wenn die Lieferung nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Ablauf des Liefertermins erfolgt. Solche Vereinbarungen können auch von den Betrieben geschlossen werden.

(2) Der Rücktritt hat zur Folge, daß die Verpflichtung zur Lieferung und zur Abnahme und Bezahlung des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes erlischt. Ist der Lieferer für die nicht termingerechte Lieferung verantwortlich, so hat er dem Besteller die für die Nichtlieferung vorgesehene Vertragsstrafe (§ 36 Abs. 1 Buchst. c) zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Der Rücktritt ist im Falle des Abs. 1 erster Satz nicht wirksam, wenn die Erklärung des Rücktritts dem Lieferer zugeht, nachdem die Erzeugnisse das Lager des Lieferers verlassen haben.